

II- 1968 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 996 /J  
1977 -02- 24

## A n f r a g e

der Abgeordneten REGENSBURGER, HUBER, HIETL  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend Gebrauch von Sicherheitsgurten

Die gefertigten Abgeordneten haben am 3.11.1976 eine Anfrage an den Bundesminister für Verkehr eingebracht, welche folgenden Inhalt hatte:

"Gemäß Art. III der 3. Kraftfahrgesetznovelle, BGBl. 352/1976, sind Lenker und beförderte Personen, die einen Sitzplatz in einem Kraftfahrzeug einnehmen, für welches die Anbringung eines Sicherheitsgurtes zwingend vorgeschrieben ist, verpflichtet, diese auch zu benützen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist nicht strafbar, doch begründet sie - allerdings nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt - im Falle der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall - ein Mitverschulden an den Unfallsfolgen. Das Mitverschulden ist allerdings nicht gegeben, wenn der Geschädigte bzw. sein Rechtsnachfolger beweisen, daß die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurtes eingetreten wäre. Soweit die allgemein gültigen rechtlichen Bestimmungen. Nun bringt Ziff. 4 des Abs. 2 dieser Gesetzesbestimmung eine Ausnahme für Einsatzfahrzeuge, und zwar bestimmt das Gesetz, daß die vorhin erwähnte gesetzliche Bestimmung bei Einsatzfahrzeugen nicht gilt, wenn der Gebrauch des Sicherheitsgurtes mit dem Zweck der Fahrt unvereinbar ist."

- 2 -

Der Bundesminister für Verkehr hat in Beantwortung dieser Anfrage am 21.12.1976 folgendes erklärt:

"Gemäß Art. V der 3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. No.352/1976, ist mit der Vollziehung des Art. III über den Gebrauch von Sicherheitsgurten der Bundesminister für Justiz betraut. Daher fällt die Auslegung der im Art. III Abs. 2 Z. 4 dieses Gesetzes festgelegten Ausnahme für Einsatzfahrzeuge und der Worte "wenn der Gebrauch des Sicherheitsgurtes mit dem Zweck der Fahrt unvereinbar ist" in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz."

Da in keiner Weise definiert ist, was mit dem Zweck der Fahrt vereinbar oder nicht vereinbar ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

Welche Kriterien sind maßgebend, um eine Unterscheidung bzw. Differenzierung, was mit dem Zweck der Fahrt vereinbar oder nicht vereinbar ist,

- a) bei den Feuerwehren,
- b) bei Bergwacht und Bergrettung,
- c) beim Roten Kreuz u.a.

treffen zu können ?